

Allgemeine Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL)

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Unverbindliche Konditionenempfehlung des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Stand: Juni 2011



Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese GL. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen GL umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
b) Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungs-

abtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder
 - d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers,verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Artikel V: Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Artikel VI: Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;

- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
 5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
 6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

Artikel VII: Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Artikel VIII: Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des

Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu an

gemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;

b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII;

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Artikel X: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Artikel XI: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich ein-

wirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Artikel XII: Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht anderweitig in diesen GL geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - b) bei Vorsatz;
 - c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten;
 - d) bei Arglist;
 - e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie;
 - f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
 - g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel XIII: Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel XIV: Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.



Powering Business Worldwide

Eaton
Electrical Sector
CEAG Notlichtsysteme GmbH
MTL Instruments GmbH

Eaton
Electrical Sector
Eaton Industries GmbH

Eaton
Electrical Sector
Eaton Electric GmbH

Absatzland – Deutschland Zusatzbedingungen der Eaton Gesellschaften in Deutschland – Verkauf von Produkten

Publication no. SP090091DE
Date: March 2015
Page 1 of 2

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) der oben genannten EATON Gesellschaften (im Folgenden „EATON“ oder „Lieferant“ genannt) erfolgen ausschließlich zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (im Folgenden: ZVEI-Bedingungen), ergänzt durch diese Zusatzbedingungen der EATON Gesellschaften in Deutschland (im Folgenden gemeinsam „Geschäftsbedingungen“ genannt).

2. Mit der Entgegennahme eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber bei der Erteilung eines Auftrages oder der Entgegennahme einer Lieferung von EATON erkennt der Besteller an, dass die Geschäftsbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit EATON gelten sollen. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse als vereinbart.

3. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn EATON ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn EATON auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt auch dann, wenn EATON in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

4. Von den Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen können nur durch die Geschäftsführung von EATON vereinbart werden und werden erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

II. Abweichungen von den ZVEI-Bedingungen

Es gelten folgende Abweichungen und Ergänzungen zu den ZVEI-Bedingungen:

1. Abweichend von Ziffer VIII. 2. Satz 1 der ZVEI-Bedingungen verjähren Sachmängelansprüche erst in 24 Monaten ab Lieferung. Diese Abweichung findet auf Mittelspannungsanlagen; unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme inkl. Zubehör und damit verbundenen Dienstleistungen sowie auf Produkte der CEAG Notlichtsysteme keine Anwendung – für diese Produkte gilt die Gewährleistungsfrist gemäß der ZVEI Bedingungen von 12 Monaten ab Lieferung.

2. Abweichend von Ziffer VIII. 3. der ZVEI-Bedingungen ist der Besteller zwar verpflichtet, Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel EATON binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche unter Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen

Mängeln mit der Übergabe, bei versteckten jedoch erst mit ihrer Entdeckung. Zur Fristwahrung genügt allerdings die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Nach Ablauf der Frist ohne eine Rüge von Mängeln sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

3. Abweichend zu Ziffer III der ZVEI Bedingungen, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung der entsprechenden Forderungen auf Seiten des Lieferers gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum des Lieferers. In Ergänzung zu Ziffer III.3. ist der Fristbeginn zur Berechnung der Fälligkeit einer Rechnung das jeweilige Rechnungsdatum.

4. In Ergänzung zu Ziffer V.1. gelten, sofern EATON nicht schriftlich einer anderen Vorgehensweise zustimmt, für den Straßen-güterverkehr und Paketsendungen, CPT (Incoterms 2010) am Lager des Bestellers; oder für Luft- und Seefrachtsendungen, FCA (Incoterms 2010) am ursprünglichen Verladeort oder am Lager.

5. In Ergänzung zu Ziffer VIII und XII der ZVEI Bedingungen ist die Haftung von EATON im Übrigen – soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegen stehen – auf den jeweiligen Netto-Auftragswert begrenzt. EATON oder seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter haften in keinem Fall für mittelbare oder beiläufige Schäden oder Folgeschäden, unter anderem entgangenen Gewinnen, Nutzungsausfällen, Produktionsausfällen oder Bußgeldern, ob aus Vertrag, kraft Gesetzes oder aus unerlaubter Handlung, soweit dies nach zwingendem geltenden Recht möglich ist.

6. Die in Artikel 5 genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle von: Haftungsansprüchen gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz; Vorsatz; grober Fahrlässigkeit auf Seiten von EATON, der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von EATON, die aus oder im Zusammenhang mit der Leistung nach diesen Geschäftsbedingungen entstehen; arglistiger Täuschung; oder der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.

III. Technische Angaben, Katalogangaben

EATON gibt angesichts der Vielzahl der auf dem Markt erscheinenden Geräte, Materialien und Programme und der unterschiedlichen Be- und Verarbeitungsmethoden, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, grundsätzlich keine Garantien über die jeweilige Beschaffenheit der Lieferungen. Insbesondere Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte in den Katalogen des Lieferers haben nicht den Charakter einer Garantie. Alle Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und Werbemate-

rialien, die von Eaton herausgegeben werden sowie in Eaton's Katalogen und/oder Prospekten enthaltene Beschreibungen oder Abbildungen sind lediglich zu allgemeinen Informationszwecken erstellt worden und enthalten insbesondere keine verbindlichen Zusagen oder Angaben zur Beschaffenheit der Geräte, deren Einsetzbarkeit oder deren Verfügbarkeit. Sie werden zu keinem Zeitpunkt Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen im Allgemeinen, noch im Hinblick auf die Gewährleistung. Eaton ist dazu berechtigt, jederzeit Änderungen an den Spezifikationen, Zeichnungen oder Materialien der Lieferungen vornehmen, um den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen oder wenn nach Auffassung von Eaton dies weder wesentliche Auswirkungen auf die Qualität oder die Leistung hat.

IV. Instruktionen und Produktbeobachtung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung mit dem besonderen Hinweis zur Beachtung weiterzuleiten sowie diese ebenfalls zu verpflichten, ihrerseits eine entsprechende Vereinbarung mit deren Abnehmern zu vereinbaren.

2. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer IV.1. nicht nach und werden entsprechende Produkthaftungsansprüche gegen den Lieferer geltend gemacht, stellt der Besteller den Lieferer im Innenverhältnis von den Ansprüchen frei. Sind vom Lieferer zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung gemäß § 254 BGB.

3. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte des Lieferers und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach der Weiterveräußerung, sei es in unverarbeiteter, verarbeiteter, verbundener, vermischter oder vermengter Form. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannt schädliche Eigenschaften des Produktes oder eine Gefahrenlage schaffende Verwendungen und Verwendungsfolgen. Der Lieferer ist auf so gewonnene Erkenntnisse unverzüglich hinzuweisen.

V. Exportbestimmungen und Korruptionsbekämpfung

Ergänzend zu Artikel X der ZVEI Bedingungen gilt folgendes:

1. Die Erfüllung von Pflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen steht unter dem Vorbehalt, dass dies nicht gegen nationales Recht, EU-Recht, das Recht der Vereinten Nationen (UN) oder der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder sonstige an-

wendbare Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf etwaige Handelssanktionen besteht.

2. Der Besteller verpflichtet sich, alle im Punkt 1 genannten Gesetze einzuhalten. Der Besteller darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die EATON oder ein mit EATON verbundenes Unternehmen der Gefahr aussetzen könnte, gegen diese Gesetze, Verordnungen, Regeln und/oder Vorschriften zu verstoßen.

3. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Verordnungen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) des US Foreign Corrupt Act und des UK Bribery ACT. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung der weltweiten Anti-Korruptionsrichtlinien und der Gift & Entertainment Richtlinie von EATON, die dem Besteller auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung des EATON Ethikkodex sowie der dazugehörigen Richtlinien, welche dem Besteller auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

5. Der Besteller stellt EATON von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die wegen eines Verstoßes nach dieser Ziffer V. gegen EATON geltend gemacht werden, frei und hält EATON vollumfänglich schadlos.

VI. Gewerbliche Schutzrechte, Markennutzung

Ergänzend zu Artikel IX der ZVEI Bedingungen gilt folgendes:

1. Jede Partei bleibt uneingeschränkt Eigentümer ihrer jeweils bestehenden gewerblichen Schutzrechte, und keine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen ist dahingehend zu verstehen, dass Rechte an bestehenden gewerblichen Schutzrechten auf die andere Partei übertragen werden sollen. Sämtliche im Hinblick auf die Produkte und Dienstleistungen bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte verbleiben uneingeschränkt bei EATON.

2. Der Besteller ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die die Schutzrechte von EATON, welche den Produkten oder den Geschäfts- und Firmenwerten zugeordnet sind und verwendet werden, insbesondere die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von EATON in Bezug auf die Produkte, sowie EATON selbst, schädigen oder diesen entgegenstehen würden. Dies umfasst insbesondere Marken, Markennamen, Dienstleistungsmarken, Logos oder Handelsaufmachungen oder andere Markennamen, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht. Insbesondere ist es dem Besteller untersagt, auf den Produkten selbst oder in den zugehörigen Dokumenten verwandte Marken-, Produkt-

und Handelsnamen, einschließlich technischer Daten und Produktnummer weder zu entfernen, noch zu verändern, unkenntlich zu machen oder sonst wie das geistige Eigentum von EATON zu schädigen, beispielsweise durch die Einbindung anderer Marken (ganz oder teilweise) in die Produkte oder zuzulassen, dass Dritte dies tun. Soweit im Rahmen dieses Vertrags nicht ausdrücklich gestattet, darf der Besteller von EATON im Zusammenhang mit den Produkten verwendete Marken nicht auf Firmenpapier, Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Verkaufsmaterial verwenden oder Dritten eine solche Verwendung gestatten, sofern es sich dabei nicht um die von EATON an den Besteller gelieferten Produkte oder sonstige Materialien handelt. Das gesamte Werbe-, Verkaufsförderungs- und Verkaufsmaterial, das dem Besteller von EATON zur Verfügung gestellt wird, bleibt alleiniges Eigentum von EATON. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Recht zur Benutzung dieser Materialien auf Dritte zu übertragen. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Namen „EATON“ oder das „EATON – Logo“ im offiziellen Namen, Firmennamen, Handels- oder Geschäftsbezeichnungen, Domainnamen oder in einem vergleichbaren Namen des Bestellers, allein oder in Verbindung mit anderen Namen oder Zeichen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EATON, zu nutzen.

3. Der Besteller informiert EATON unverzüglich, sobald dem Besteller Verletzungen der Marke oder des geistigen Eigentums von EATON und/oder wettbewerbswidrige Handlungen bekannt werden. Die Parteien werden gemeinsam über das angemessene Vorgehen diskutieren. Der Besteller wird EATON und dessen verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit diesbezüglichen rechtlichen Schritten in jederlei Hinsicht unterstützen.

4. Sollten gegen den Besteller Ansprüche erhoben werden, die eine Verletzung von Rechten Dritter durch die Waren oder deren Nutzung oder Wiederverkauf geltend machen, kann EATON entweder für den Besteller das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Waren erwirken, Ersatz für die Waren beschaffen, die Waren so abändern, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen oder den Kaufpreis erstatten, wenn nach vernünftigen Massstäben keine dieser Alternativen verfügbar ist.

5. In den vorliegenden Geschäftsbedingungen haben folgende Begriffe die nachstehenden Bedeutungen:

5.1 "Bestehende Schutzrechte" sind geistiges Eigentum und alle geistigen Eigentumsrechte, welches vor dem Datum der Auftragsannahme bestand. Ebenfalls umfasst dieser Begriff alle geistigen Eigentumsrechte, die nach dem Datum der Auftragsannahme, jedoch ausserhalb des Geltungsbereichs der

vorliegenden Geschäftsbedingungen begründet wurden;

5.2. "Neue Schutzrechte" sind während der Geschäftsbeziehung erzeugtes geistiges Eigentum sowie alle geistigen Eigentumsrechte;

5.3. "Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte" sind alle geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte, unter anderem Urheberrechte, moralische Rechte und verwandte Rechte, alle Rechte in Zusammenhang mit: Erfindungen (einschliesslich Patentrechte und Gebrauchsmuster), Marken, vertrauliche Informationen (einschliesslich Geschäftsgeheimnissen und Know-how), Zeichnungen, Prototypen, Algorithmen, Software, Halbleiterschutzrechte und Halbleiter-topographien sowie alle anderen Rechte, die aus geistiger Arbeit in den Bereichen Industrie, Wissenschaft, Literatur oder Kunst hervorgehen und unabhängig davon, ob eingetragen, nicht eingetragen oder eintragungsfähig, weltweit gesetzlich geschützt sind, ferner alle diesbezüglichen Anträge.

VII. Geheimhaltung und Bekanntgaben

1. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen (ungeachtet davon, ob diese schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Form direkt oder indirekt kommuniziert werden), einschließlich der Informationen, welche im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den darin geregelten Geschäftsvorfällen oder einer daraus resultierenden Vereinbarung stehen und welche ihrer Natur nach lediglich für die empfangende Partei bestimmt, welche als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet, oder welche in sonstiger Weise vertraulich sind.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweils offenlegende Partei ist es den Parteien, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Führungskräfte und Mitarbeiter, nicht gestattet, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen der anderen Partei (unabhängig davon, ob diese Informationen die Betriebs- oder Geschäftspraktiken der anderen Partei oder die Produkte betreffen), die sie direkt oder indirekt oder infolge der Geschäftsbeziehung erhalten, zu anderen Zwecken als zur ordnungsgemässen Erfüllung der Geschäftsbeziehung zu nutzen oder offenzulegen oder deren Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten zuzulassen oder öffentliche Verlautbarungen, Mitteilungen oder Rundschreiben über die Gegenstand dieses Vertrags bildenden Geschäfte herauszugeben. Die Bestimmungen dieser Ziffer VII dienen nicht dazu, die Verwendung oder Verbreitung von Informationen einzuschränken, die (i) bei ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits öffentlich bekannt waren; (ii) nach

Eaton
Electrical Sector
CEAG Notlichtsysteme GmbH
MTL Instruments GmbH

Eaton
Electrical Sector
Eaton Industries GmbH

Eaton
Electrical Sector
Eaton Electric GmbH

Absatzland – Deutschland Zusatzbedingungen der Eaton Gesellschaften in Deutschland – Verkauf von Produkten

Publication no. SP090091DE

Date: March 2015

Page 2 of 2

der Offenlegung gegenüber dem Empfänger, ohne dessen Verschulden, öffentlich bekannt werden; (iii) sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits in dessen Besitz befanden; und bei denen der Empfänger nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war; (iv) vom Empfänger oder dessen verbundenen Unternehmen in eigenständiger Arbeit und ohne Zuhilfenahme vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei oder anderer Informationen unabhängig entwickelt wurden, die gegenüber Dritten im Vertrauen offengelegt wurden, wenn dies durch aktuelle schriftliche Unterlagen nachweisbar ist; oder (v) nach dem Gesetz, gemäß den Bestimmungen einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine Partei unterwirft, oder nach Aufforderung durch eine Behörde oder eine andere ermächtigte Stelle, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine der Parteien unterwirft, offengelegt werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob diese Forderung Gesetzeskraft hat oder nicht. Im Zusammenhang mit der betreffenden öffentlichen Verlautbarung, der Mitteilung oder dem Rundschreiben ist soweit als möglich Rücksprache mit der anderen Partei zu halten und sind deren Vorgaben im Hinblick auf die Wahl des Zeitpunkts, den Inhalt und die Art und Weise der Bekanntgabe bzw. des Versands hinlänglich zu berücksichtigen; (vi) die der Empfänger rechtmässig von Dritten erhält, die ohne Einschränkung zu einer solchen Offenlegung berechtigt sind.

3. Eine offenlegende Partei übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Fehler oder Auslassungen in vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt werden oder für Entscheidungen, die der Empfänger im Vertrauen auf solche Informationen trifft. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung wird keinerlei (ausdrückliche, konkludente oder gesetzliche) Gewährleistung für die Genauigkeit oder Vollständigkeit der offengelegten vertraulichen Informationen übernommen.

4. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie bis zu 5 Jahre nach deren Kündigung bzw. Ablauf (unabhängig vom Grund).

VIII. Höhere Gewalt

1. Kann EATON aufgrund von höherer Gewalt seine Pflichten im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen (ausgenommen der Zahlungspflicht) nicht oder nur verzögert erfüllen, werden diese Pflichten von EATON für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und insoweit ausgesetzt, als eine Erfüllung nicht oder nur mit Verzögerung möglich ist.

2. "Höhere Gewalt" ist jedes Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs von EATON; dies umfasst insbesondere Streiks, Aussperungen, Arbeitskämpfe (jedoch ausgenommen Streiks, Aussperungen und Arbeitskämpfe mit Beteiligung von EATON Mitarbeitern), Lieferprobleme und -verzögerungen, Vertragsverstösse oder Streitigkeiten mit Unterlieferanten von EATON, Naturkatastrophen, Krieg, Aufstand, zivile Unruhen, böswillige Beschädigung (ausgenommen jedoch böswillige Beschädigungen unter Beteiligung von EATON Mitarbeitern), die Einhaltung von gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Embargos und Handelsbeschränkungen, Unfälle, Ausfälle von Produktionsanlagen oder Maschinenbrände, Hochwasser, Sturm sowie Schwierigkeiten bei der und erhöhte Kosten für die Beschaffung von Arbeitskräften, Waren oder Transportmitteln.

3. Hat ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Artikel 2 erhebliche Auswirkungen auf die Lieferungen oder die Geschäfte des Bestellers, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Angemessenheit gutgläubig anzupassen. Soweit eine solche Anpassung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist, ist EATON zum Vertragsrücktritt berechtigt. Hat EATON die Absicht, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, ist der Besteller hierüber umgehend nach Einschätzung der durch das Ereignis höherer Gewalt herbeigeführten Auswirkungen zu unterrichten und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.

Impressum

herausgegeben: EATON Electric GmbH Hein-Moeller-Straße 7-11
D-53115 Bonn
www.EATON.com